

Antrag an die Mitgliederversammlung

Einreichende: AG Sozialsprechstunde

Betreff: Einrichtung eines institutionellen Sozialfonds

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- 5 Der Bezirksvorstand von Die Linke Neukölln wird gebeten, für die Einrichtung eines institutionellen Sozialfonds zur Gründung eines Vereins mit dem Namen „Die Linke Sozialfonds Neukölln“ einzuladen.

Grundlage soll dabei eine vom Bezirksvorstand zu beschließende Satzung des zu gründenden Vereins sowie weitere vom Vorstand zu beschließende Regelungen zu Einzahlung,
10 Entscheidung über finanzielle Unterstützung, Auszahlung, Dokumentation/Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit sein.

Begründung:

Die Linke Neukölln bietet finanzielle Unterstützung für Hilfesuchende innerhalb eines Rahmens von 1000 Euro im Monat. Seit Einführung des Modellprojekts Sozialfonds im Mai 2024 bis
15 einschließlich September 2025 wurden insgesamt rd. 6000 Euro geleistet. Mit durchschnittlich rd. 350 Euro im Monat an finanzieller Unterstützung wird das zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft. Dies dürfte in der noch eingeschränkten Bekanntheit des Angebots liegen, da dieses in der Phase der Modellprojekts nicht offensiv beworben wurde.

Die AG Sozialsprechstunde strebt eine aktive Bewerbung der finanziellen Unterstützung an. Wir
20 halten die teilweise Umverteilung der hohen Diäten und Bezüge von Abgeordneten und Amtsträger*innen an Menschen mit niedrigem Einkommen für politisch richtig und gehen davon aus, dass dies erheblich zur Popularität unserer Partei beitragen kann.

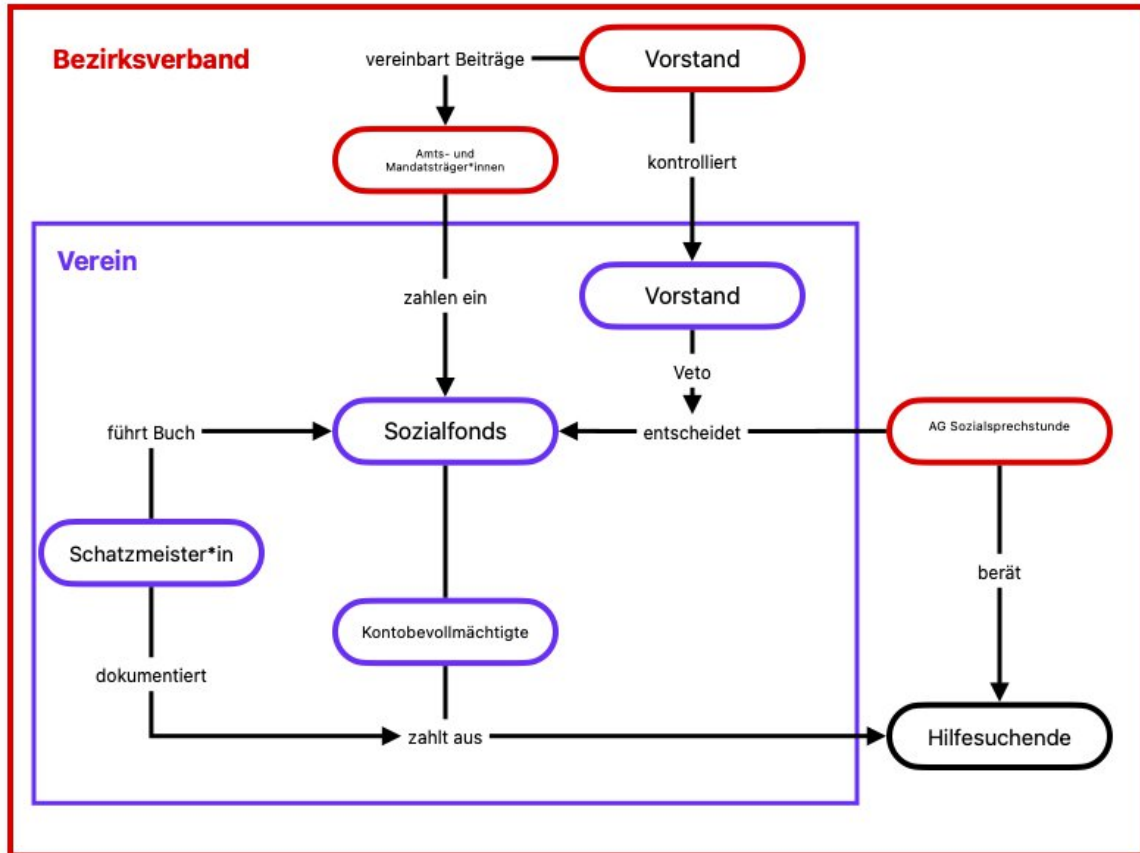
Bisher werden Unterstützungszahlungen an Hilfesuchenden direkt von Amts- und
25 Mandatsträger*innen geleistet und mit deren Beiträgen an den Bezirksverband verrechnet. Das Verfahren vom Vorsprechen in der Sozialsprechstunde, über die Kommunikation mit den Amts- und Mandatsträger*innen und die Auszahlung bis hin zur Verrechnung mit den Mandatsträger*innenbeiträgen hat bisher aufgrund des großen Engagements aller Beteiligten gut funktioniert, ist aber relativ aufwendig und intransparent.

Mit einem institutionellen Sozialfonds im rechtlichen Rahmen eines Vereins mit regelmäßigen
30 Einnahmen aus Amts- und Mandatsträger*innenbeiträgen wollen wir die finanziellen Unterstützungsleistungen ausweiten und für die Beratenden der AG Sozialsprechstunde zugänglicher machen. Entscheidend dabei ist ein geregelter Entscheidungsverfahren über finanzielle Unterstützung, ein unkompliziertes und schnelles Verfahren zur Auszahlung sowie eine möglichst unaufwendige Dokumentation der Auszahlungen.

35 Eine Vereinsgründung nach dem Vorbild des Vereins „Die Linke Sozialfonds Potsdam e.V.“ ist aus unserer Sicht dabei sinnvoll, da dieser die Führung eines Kontos ermöglicht, über das die Einnahmen aus Amts- und Mandatsträger*innenbeiträgen und die Auszahlungen an Hilfesuchende abgewickelt werden können.

40 Durch die Satzung des Vereins soll sichergestellt werden, dass der aktuelle Bezirksvorstand stets die Kontrolle über den Verein hat.

Strukturskizze



Grundsätze

Einzahlung

- 45 1. Die Höhe der monatlichen Einzahlung auf das Konto des Vereins durch die Amts- und Mandatsträger*innen richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung über die Pflichten von Amts- und Mandatsträger*innen mit dem Bezirksverband Die Linke Neukölln.

Entscheidung über finanzielle Unterstützung

50 Arten der finanziellen Unterstützung

1. Eine finanzielle Unterstützung kann als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen gewährt werden.
2. Beträge von unter 500 Euro können als Zuschuss gewährt werden. Beträge über 500 Euro sollen als zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 55 3. Bei der Vergabe eines zinslosen Darlehens und der Ausgestaltung der Tilgungskonditionen ist darauf zu achten sein, dass die hilfeschende Person absehbar in der Lage sein oder versetzt wird, das Darlehen ohne übermäßige Belastung zurückzuzahlen. Maßgeblich ist dabei nicht die Rückzahlung in voller Höhe, sondern die Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der hilfeschenden Person.
- 60 4. Zuschüsse und Darlehen sollen nach Möglichkeit in Form der Übernahme von offenen Rechnungen bzw. durch Überweisung auf das Konto des Gläubigers ausgezahlt werden. Barauszahlung sind nicht möglich. Überweisungen auf das Konto der Hilfeschenden sind möglich, wenn ansonsten die Versorgung mit dringenden Lebensmitteln oder sonstigen dringenden Bedarfen gefährdet wäre oder andere
- 65 Umstände dafür sprechen.

Kriterien für die finanzielle Unterstützung

1. Eine hilfeschende Person kann finanziell unterstützt werden, wenn
- 70 a. sie selbst vorspricht,
- b. sich in einer finanziellen Notsituation befindet und
- c. dies durch Zahlungsaufforderungen, Rechnungen, Kontoauszüge oder sonstige Belege glaubhaft machen kann,
- d. keine sozialrechtlichen Ansprüche bzw. andere einschlägige Sozialfonds vorliegen bzw. diese nicht zeitnah geltend gemacht werden können,
- 75 e. die Notsituation nicht mutwillig herbeigeführt wurde und
- f. die finanzielle Unterstützung die Notsituation beseitigt oder zumindest erheblich abmildert.

Entscheidung und Veto

1. Die beratende Person beurteilt, ob die Kriterien für die finanzielle Unterstützung erfüllt sind. Bei Unklarheit soll Rücksprache mit anderen beratenden Personen bzw. anderen Mitgliedern der AG Sozialsprechstunde gehalten werden.
2. Die beratende Person entscheidet, ob die finanzielle Unterstützung als Zuschuss oder als zinsloses Darlehen gewährt werden soll.
3. Wenn ein zinsloses Darlehen gewährt werden soll, vereinbart die beratende Person mit der hilfeschuchenden Person die Konditionen des Darlehens. Dazu gehören: Höhe des Darlehens, Beginn der Tilgung und Höhe der Tilgungsrate.
4. Die beratende Person informiert den Vorstand des Vereins über die Höhe und Art der finanziellen Unterstützung, welche finanzielle Notsituation vorliegt, inwiefern die Kriterien für die finanzielle Unterstützung erfüllt sind und ggf. über die vereinbarten Konditionen des Darlehens.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann binnen 24 Stunden nach Mitteilung ein Veto einlegen. Wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ihr Veto einlegen, erfolgt eine Beratung im Vorstand mit anschließender Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung soll spätestens 24 Stunden nach Einlegen eines Vetos erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abstimmung, so ist das Veto ungültig.
6. Vorstandsmitglieder können in dringlichen Fällen erklären, dass sie auf ihr Veto verzichten. Wenn alle Mitglieder des Vorstands einen Verzicht erklären, können Auszahlungen auch innerhalb der Vetofrist getätigt werden.

Darlehensvertrag

1. Bei Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Form eines Darlehen ist ein Darlehensvertrag in Schriftform oder in Textform zu schließen. Der Darlehensvertrag beinhaltet Name und Anschrift des Darlehensgebers, Name und Anschrift des Darlehensnehmers, Höhe und Verzinsung des Darlehens, Zweck des Darlehens, spätester Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens, Zahlungsinformationen, Beginn der Tilgung, Höhe der Tilgungsrate und Zahlungsinformationen für die Tilgung.
2. Darlehen müssen auf das Konto des Vereins zurückgezahlt werden.
3. Der Textform ist Genüge getan, wenn der Darlehensnehmer auf Papier oder elektronisch erklärt, das Darlehen unter den vereinbarten Konditionen zurückzuzahlen.
4. Der Darlehensvertrag wird von der Schatzmeister*in verwahrt.

Auszahlung

1. Auszahlungen an hilfeschuchende Personen können nur dann erfolgen, wenn nach 24 Stunden nach Mitteilung kein Veto eingelegt worden ist bzw. alle Vorstandsmitglieder den Verzicht auf ihr Veto erklärt haben. Bei Gewährung eines Darlehens muss vor Auszahlung ein Darlehensvertrag geschlossen worden sein.
2. Die beratende Person teilt einem Kontobevollmächtigten die Zahlungsinformationen (Name des Empfängers, Betrag, IBAN und Verwendungszweck) mit.
3. Der Kontobevollmächtigte weist die Zahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Dokumentation/Transparenz

1. Die Schatzmeister*in dokumentiert alle Auszahlungen nach Datum, Art der finanziellen Unterstützung, Betrag und den folgenden Kategorien:
 - 120 a. Unterstützung für Lebensbedarf (Bekleidung, Lebensmittel, Bestattungskosten usf.)
 - b. Wohnen (Kautionen, Reparaturen, barrierefreie Umgestaltung)
 - c. Miet- und Energieschulden
 - 125 d. Schule, Kinderbetreuung und Mitgliedschaften (Schulveranstaltungen, Computer, Nachhilfe, Ausbildungskosten, Sportverein)
 - e. Gesundheit (Behandlungskosten, Medikamente, Tierarzt)
 - f. Mobilität (Tickets für ÖPNV)
 - g. Haushaltsgeräte, Möbel
 - h. Rechtskosten (Anwaltskosten, Verfahrenskosten)
 - 130 i. Geldbußen/Geldstrafen (Fahren ohne Fahrschein, Geldstrafen nach Gerichtsverfahren)
 - j. Spenden an soziale Initiativen und Vereine
 - k. Sonstige
2. Die Schatzmeister*in überwacht die Rückzahlung der Darlehen und berichtet dem Vorstand mindestens ein Mal jährlich.
135

Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur finanziellen Unterstützung und berichtet ein Mal im Jahr über die Höhe der im Jahr geleisteten finanziellen Unterstützung.
140

Satzung (Entwurf)

„Die Linke Sozialfonds Neukölln“

Entwurf, Stand: 20.05.2025

145

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Die Linke Sozialfonds Neukölln“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

150 § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

155 Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder auf Grund ihrer finanziellen Situation im Sinne von § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

160 Mitglieder dieses Vereins, insbesondere Mandats- und Amtsträger*innen von Die Linke Neukölln spenden dazu einen Teil ihrer Einkünfte an den Verein um in Ergänzung zur kostenlosen Sozial- und Rechtsberatung Menschen in Not unkompliziert unterstützen zu können.

(3) Maßnahmen

165 Der Satzungszweck wird durch die Gewährung von finanzieller Unterstützung an den in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis. Die Auszahlung, sowie die Kontrolle darüber obliegen dem Vorstand und erfolgen nach den durch die Mitgliederversammlung zu erlassenden Grundsätzen. Darüber hinaus betreibt der Verein Aufklärungsarbeit durch Veröffentlichungen über die Erfahrungen aus der Arbeit mit Hilfesuchenden.

(4) Gemeinnützigkeit

170 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

175 (1) Ordentliche Mitglieder (Mitglieder) des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Hierfür ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Antragsstellende benötigen für die Mitgliedschaft mindestens drei Mitglieder des Vereins als Bürgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Amts- und Mandatsträger*innen von Die Linke Neukölln, die eine Vereinbarung über Amts- bzw. 180 Mandatsträger*innenbeiträge getroffen haben, müssen die Bereitschaft zur Mitgliedschaft lediglich gegenüber dem Vorstand anzeigen.

185 (2) Förderndes Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über die Anerkennung und Förderung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellt oder den Verein in anderer Weise fördern will. Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmberechtigung, teilzunehmen. Anträge auf Fördermitgliedschaft können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats.

190 (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

195 (2) Mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats endet die Mitgliedschaft der aus dem Bundestag, dem Abgeordnetenhaus oder der Bezirksverordnetenversammlung ausscheidenden Mandatsträger*innen bzw. der aus ihrem Amt ausscheidenden Amtsträger*innen. Dies gilt nur insoweit, als dass dem Vorstand gegenüber nicht mit Frist von 2 Wochen ab dem Ende des Mandats widersprochen wurde.

200 (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

205 (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

210 § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die (Online-)Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung dem Vorstand übertragen worden.

215 (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts über die Kassenprüfung,
3. Wahl der Personen für die Kassenprüfung,
- 220 4. Beschlussfassung der Beitragsordnung sowie Beschluss über Fälle von Beitragsbefreiungen,
5. Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
6. Beschlussfassung der Wahlordnung für die Mitgliederversammlungen

225 (3) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über zusätzliche Aufgaben des Vereins, An- und Verkauf von Vereinsvermögen, Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie über weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.

230 (4) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

235 (5) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wahlen bzw. Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und Änderungen dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen Nennung in der Tagesordnung, mit der eingeladen wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist.

240 (6) In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

245 (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

250 (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 7 Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

255 § 7 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-
260 Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und
265 ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist im Voraus auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens und die Stimmabgabe zu verschriftlichen, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand bringt zu jeder Mitgliederversammlung einen Entwurf der Wahlordnung ein. Die Mitgliederversammlung
270 entscheidet über die Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

275 (2) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst 2 Vorstandsvorsitzende, die Mitglied im aktuellen Bezirksvorstands von Die Linke Neukölln sein müssen. Im Anschluss wählt die Mitgliederversammlung eine:n Schatzmeister:in. Das Gesamtgremium ist zu quotieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

- 280 (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese
- 285 Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die
- 290 Kassenprüfung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des
- 295 Vereins an Die Linke Neukölln.